



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 12

Donnerstag, den 9. April

2009

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

4. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich 35

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Frau Tanya Dirks . . 36

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Tourismusförderung in der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage 36

A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

4. Änderung der Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Schulen des Primärbereichs und des Sekundarbereichs I in der Trägerschaft des Landkreises Aurich

Aufgrund der §§ 7, 9 und 36 (1) Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) i. V. m. § 63 (2) des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 20.03.2009 folgende Fassung der Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Gegenstand

- (1) Der Landkreis Aurich ist Schulträger der allgemeinbildenden Gymnasien, der Integrierten Gesamtschulen sowie der Förderschulen.
- (2) Auf der Grundlage des § 63 (2) NSchG werden für die einzelnen Schulen der in Absatz 1 genannten Schulformen verbindliche Schulbezirke nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmung festgelegt. Nach Einführung verbindlicher Schulbezirke kann gemäß § 63 (3) NSchG eine Schülerin bzw. ein Schüler grundsätzlich nur die Schule besuchen in deren Schulbezirk sie/er ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, es sei denn, es ist ihr/ihm durch die Schulbehörde der Besuch einer anderen als der für sie/ihn örtlich zuständigen Schule gestattet.

§ 2

Gymnasien

- (1) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Ulrichsgymnasiums Norden erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage, der Gemeinden Dornum, Großheide, Krummhörn, Hinte, Baltrum und Juist sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien dieser Stadt auf die Gemeinden Hinte und Krummhörn sowie der Gemeinde Wirdum in der Samtgemeinde Brookmerland (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).
- (2) Für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) des Gymnasiums Ulricianum Aurich erstreckt sich der Schulbezirk auf das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland für die Jahrgangsstufen, die an der Außenstelle Moorhusen nicht beschult werden, sowie in Vereinbarung mit der Stadt Emden in Überschneidung mit den Gymnasien in dieser Stadt auf die Gemeinde Ihlow (Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler bzw. deren Erziehungsberechtigten).

- (3) Für alle Jahrgangsstufen der Außenstelle des Gymnasiums Ulricianum Aurich in Moorhusen erstreckt sich der Schulbezirk auf die Gemeinde Südbrookmerland.

§ 3

Integrierte Gesamtschulen

- (1) Die Schulbezirke für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) der Integrierten Gesamtschulen werden wie folgt festgelegt:

1. Integrierte Gesamtschule Aurich West

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 – 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Finkenburgschule, Reilschule, Upstalsboom und Walle) sowie das übrige Kreisgebiet, ohne die Gemeinden Großefehn, Krummhörn, Großheide, Hinte, Samtgemeinde Brookmerland und die Gemeinde Südbrookmerland (Ausnahme: Wahlrecht der Schülerinnen und Schüler für die Grundschulbezirke Moordorf und Wiegholdsbur für den Besuch der IGS Aurich-West). Weiterhin umfasst der Schulbezirk die Stadt Emden, den nördlichen Teil des Landkreises Leer (östlich der Ems, nördlich der Leda/Jümme) und die Samtgemeinden Esens und Holtriem im Landkreis Wittmund.

2. Integrierte Gesamtschule Waldschule Egels

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I (Jahrgangsstufen 5 bis 10) umfasst das Gebiet der Stadt Aurich (Grundschulbezirke Egels, Lamberti, Middels, Pfälzerschule, Sandhorst, Tannenhausen, Wallinghausen, Wiesens) sowie die Gemeinde Großefehn.

§ 4

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Lernen

- (1) Die Schulbezirke der Förderschulen –Schwerpunkt Lernen– werden wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich und der Gemeinde Ihlow. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Stadt Aurich, der Gemeinde Ihlow sowie der Gemeinde Südbrookmerland in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

2. Förderschule Brookmerland, Marienhofe/Upgant-Schott

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Samtgemeinde Brookmerland.

3. Förderschule Großheide, Großheide

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage.

4. Förderschule Krummhörn, Pewsum

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinden Krummhörn und Hinte (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen).

5. Hinnerk Haidjer Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Südbrookmerland.

6. Förderschule Schulzentrum Wildbahn, Norden

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Norden. Der Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Stadt Norden, sowie das Gebiet der Stadt Norderney, der Samtgemeinden Hage und Brookmerland und der Gemeinden Großheide und Krummhörn in Bezug auf die Schülerinnen und Schüler der Vorlaufklassen 8 und 9 sowie der Klasse 10 zur Erlangung des Hauptschulabschlusses.

7. David Fabricius Schule, Großefehn

Der Schulbezirk für den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Gemeinde Großefehn und der Stadt Wiesmoor (Schüler des Primarbereiches in den jeweiligen Grundschulen).

§ 5

Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung

- (1) Die Schulbezirke für die Förderschulen mit dem Schwerpunkt Geistige Entwicklung werden wie folgt festgelegt:

1. Astrid-Lindgren-Schule, Moordorf

Der Schulbezirk für den Primarbereich umfasst das Gebiet der Stadt Aurich sowie der Gemeinden Ihlow und Südbrookmerland. Für den Sekundarbereich I umfasst der Schulbezirk das Gebiet der Städte Aurich und Wiesmoor, sowie der Gemeinden Großefehn, Ihlow und Südbrookmerland.

2. Schule am Moortief, Norden

Der Schulbezirk für den Primarbereich und den Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Städte Norden und Norderney, der Samtgemeinden Brookmerland und Hage sowie der Gemeinden Dornum, Juist, Baltrum, Großheide, Hinte und Krummhörn.

§ 6

Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung

- (1) Der Schulbezirk für die Förderschule mit dem Schwerpunkt Körperliche und Motorische Entwicklung wird wie folgt festgelegt:

1. Schule Extumer Weg, Aurich

Der Schulbezirk für den Primarbereich und Sekundarbereich I umfasst folgenden Bereich:

Landkreise Aurich, Leer, Wittmund und Friesland sowie die Städte Emden und Wilhelmshaven.

§ 7

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung des Landkreises Aurich bezüglich der Festlegung von Schulbezirken vom 22.02.1982 bzw. vom 08.02.1995 außer Kraft.

Aurich, 7. April 2009

Landkreis Aurich

Puchert

Kreisrat

Bekanntmachung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Frau Tanya Dirks

Frau Tanya Dirks, in Wiard-Meckena-Straße 4, 26736 Krummhörn hat die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für den Neubau von zwei Hühner-Elterntierställen zur Bruteierproduktion (2 x 9.950 Plätze), für den Neubau einer Dungplatte sowie für die Aufstellung von fünf Futtermittelsilos in der Gemarkung Manslagt, Flur 16, Flurstück 121, beantragt.

Der Landkreis Aurich hat nach der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) vom 12.02.1990 (BGBl. I S. 205), neugefasst durch Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2998) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a UVPG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 09.04.2009

Landkreis Aurich

Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Zweckvereinbarung zur gemeinsamen Tourismusförderung in der Samtgemeinde Brookmerland, der Gemeinde Großheide und der Samtgemeinde Hage

§ 1

Mitglieder

Die Samtgemeinde Brookmerland - vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister -, die Gemeinde Großheide - vertreten durch den Bürgermeister - und die Samtgemeinde Hage - vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister - schließen zur gemeinsamen Trägerschaft der Tourismusförderung eine Zweckvereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NkomZG) in der Fassung vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203).

§ 2

Name und Sitz

Die Arbeitsgemeinschaft führt den Namen "Störtebekerland". Sie hat ihren Sitz in Hage.

§ 3

Aufgabe

Aufgabe der Arbeitsgemeinschaft ist die Tourismusförderung. Als Teilaufgabe obliegt der Arbeitsgemeinschaft die Herausgabe eines gemeinsamen Urlaubsmagazins einschl. aller gemeinsamen Marketingaufgaben des „Störtebekerlandes“. Die Arbeitsgemeinschaft soll mit den örtlichen Leistungsträgern eng zusammenarbeiten.

§ 4

Deckung des Finanzbedarfs

Der Finanzbedarf wird aus Umlagen gedeckt. Diese sind von den Mitgliedern zu gleichen Teilen zum 30.06. des laufenden Jahres zu entrichten.

§ 5

Vertretung der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft wird vertreten durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Geschäftsführung.

§ 6

Zusammensetzung der Mitgliederversammlung

Die Mitglieder werden vertreten von

- a) dem jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten
- b) jeweils einem Vertreter des Samt-/Gemeinderates.

Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer nach Bedarf einberufen. Sie tagt mindestens einmal jährlich. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Ratsmitglieder der beteiligten Samt-/Gemeinden können an der Mitgliederversammlung als Zuhörer teilnehmen.

§ 7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- Verabschiedung des Haushaltsplanes,
- Verabschiedung des Stellenplanes sowie Einstellung und Entlassung von Beschäftigten,

- Entlastung der Geschäftsführung,
- Auflösung der Arbeitsgemeinschaft,
- Festlegung der strategischen Ausrichtung der Arbeitsgemeinschaft,
- Entgegennahme des Geschäftsberichts des Geschäftsführers.

§ 8 Geschäftsführung

Dem Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Hage obliegt die Geschäftsführung. Er ist ehrenamtlich tätig und ihm obliegt die Rechts- und Fachaufsicht. Er vertritt die Arbeitsgemeinschaft in Rechts- und Verwaltungsgeschäften. Im Verhinderungsfall wird die Geschäftsführung ehrenamtlich vom allgemeinen Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wahrgenommen.

Die Samtgemeinde Hage ist Anstellungsträger für die Einstellung von Beschäftigten.

§ 9 Rechnungsprüfung

Für die Rechnungsprüfung der Arbeitsgemeinschaft gelten die entsprechenden Bestimmungen der NGO sinngemäß mit der Maßgabe, dass das für die örtliche Prüfung zuständige Rechnungsprüfungsamt das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Aurich ist.

§ 10 Kündigung

Die Zweckvereinbarung wird zunächst befristet bis zum 31.12.2013. Sie verlängert sich automatisch um jeweils zwei weite-

re Jahre, sofern diese Vereinbarung nicht von einem der in § 1 genannten Mitglieder gekündigt wird. Zur Rechtzeitigkeit der Kündigung muss diese bis zum 31.10. des Vorjahres beim Geschäftsführer eingehen. Die Mitglieder sind umgehend über die Kündigung zu informieren.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt mit Wirkung vom 1. März 2009 in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im „Amtsblatt für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden“.

Marienhaf, Hage, Großheide, den 31. 03. 2009

Samtgemeinde Brookmerland

- Gerhard Ihmels -
Samtgemeindebürgermeister

Samtgemeinde Hage

- Johannes Trännapp -
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Großheide

- Theo Weber -
Bürgermeister